

Informationsbrief Juni 2022

Wir wollen uns heute auf einige Hinweise und Tipps konzentrieren, die von Ihnen und Ihrem Unternehmen sowie von Ihren Abnehmern im laufenden Geschäftsjahr möglicherweise noch zu beachten sein werden.

Die Hintergründe sind, dass sowohl Banken als auch Finanzdienstleistungsinstitute Finanzmittel selektiv vergeben werden und auch die Regularien der BaFin zu vermehrten Kreditkündigungen werden führen müssen. Dabei spielen zusätzlich die hohe Inflationsrate und die BGH-Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung entscheidende Rollen.

#### Inflationsrate:

Kreditvergaben sind zu den aktuell marktgängigen Konditionen für Banken werteverzehrend. Fremdmittel werden nur noch selektiv vergeben werden und werden aus Sicht der Banken zunehmend nur mit weiteren Komponenten begründbar, z. B. zur Verbesserung der Sicherheitenposition der Bank.

#### Tipp 1

Verschuldung kurzfristig erhöhen und dabei die Assets des Unternehmens selektiv nur innerhalb der Assetklassen (z. B. Immobilien, Forderungen, Maschinen und Anlagen) vergeben.

#### Tipp 2

Umschuldungen der Laufzeiten in längere Fristen vornehmen.

# Tipp 3

Finanzierungstruktur überprüfen, Kriterien: Bilaterale Verträge mit baW – Zusagen präferieren und Sicherheitenstruktur entflechten.

#### Tipp 4

Leasingverträge vermeiden, Grund: Am Laufzeitende sind neben etwaigen Restwerten (nicht amortisierte Teile der ursprünglichen Finanzierungssumme) noch der Kaufpreis für die Übergabe des Eigentums zu bezahlen. Dieser Kaufpreis unterliegt den Preissteigerungsraten und verteuert die Finanzierung mit Sicherheit erheblich. Ausweichen auf Finanzierungen mit Leasinggesellschaften, die Darlehen vergeben dürfen, oder den Mietkauf wählen.

## Insolvenzantragspflicht und BGH-Rechtsprechung:

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden die Liquiditätssicherung prüfen und bei Zweifelsfragen Fortführungsprognosen einfordern sowie unter Umständen Kapitalnachschüsse verlangen, bevor ein Jahresabschluss finalisiert werden kann. Der gesetzliche Hintergrund wurde dazu mit § 102 StaRUG geschaffen:

"Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist." Aus dem Text folgt, dass der Steuerberater den Jahresabschluss nicht ungeprüft unter Ansatz von Fortführungswerten erstellen darf. Der Steuerberater wird eine tragfähige Grundlage für eine Bilanzierung zu Fortführungswerten geschaffen wissen wollen, um aus der Haftung kommen zu können. Dazu werden in aller Regel Rechtsanwälte und Unternehmensberater empfohlen werden, die eine gutachterliche Stellungnahme verfassen sollen und dem Steuerberater etwaige Risiken aus unerlaubter Rechtsberatung nehmen können.

## Tipp 5

Der Geschäftsführer sollte schriftlich und frühzeitig gegenüber dem Steuerberater erklären, dass insolvenzrechtliche Beratungen nur durch auf diesen Bereich spezialisierte Rechtsanwälte erfolgen werden. Die Pflichten des Steuerberaters richten sich insofern im Einzelfall stets nach dem Inhalt und dem Umfang des ihm erteilten Auftrags. Negative Abgrenzungen, welche Tätigkeiten gerade nicht Gegenstand des Auftrags sein sollen, sind zu bevorzugen, um die vorbeugende Absicherung des Steuerberaters gegen Mandantenrisiken zu unterstützen.

# Tipp 6

Der Liquiditätssicherung ist oberste Priorität einzuräumen.

# Banken-Klauseln in Factoring-Verträgen:

Factoring-Gesellschaften, die unmittelbar auf die Refinanzierung von Banken angewiesen sind, vereinbaren mit ihren Kunden folgende oder ähnliche Kündigungsklauseln:

"...wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses derart ändern, dass dem Factor eine Fortsetzung des Factoringvertrags bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin unter banküblichen Gesichtspunkten nicht zumutbar erscheint…".

Diese oder ähnliche Regelungen in Factoring-Verträgen zeigen die bankenübliche Prüfung der Debitoren-Forderungen unabhängig von vorliegenden Warenkreditversicherungslimiten auf. Das bedeutet, dass alle BaFin-Regelungen, von denen Factoring-Gesellschaften ansonsten ausgeschlossen wurden, dennoch greifen. Das bedeutet, dass bei der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, bei Planabweichungen, Covenants-Brüchen oder Anforderungen von Fortführungsprognosen die Auszahlungen aus dem Factoring-Vertrag gefährdet sein können. Dies gilt erst recht, wenn die Factoring-Gesellschaft gleichzeitig auch Vertragspartner der Warenkreditversicherungs-Gesellschaft ist und Sie keinen Zugriff auf eigene Warenkreditversicherungs-Limite haben.

#### Tipp 7

Eine eigene Warenkreditversicherung abschließen und die Debitoren-Limite selbst verhandeln und verwalten.

# Tipp 8

Factoring-Verträge immer unabhängig von Hausbanken und deren Refinanzierung abschließen.

### Tipp 9

Keine Globalzessionen von Banken akzeptieren.

## Mindestanforderungen Kredit (MARisk) der BaFin:

Ein großes Missverständnis liegt immer wieder darin zu glauben, dass mit einem IDW S 6 – Gutachten die Liquidität des Unternehmens gesichert werden kann. Schon gar nicht können weitere, neue Mittel von Banken eingeworben werden, wenn ein IDW-Gutachten vom Unternehmens-Geschäftsführer unterzeichnet wurde. Mit Unterzeichnung befindet sich das Unternehmen offiziell "in der Krise" und darf daher keine neuen Mittel mehr von Banken erhalten. Andere Banken müssen darüber informiert werden, dass ein IDW-Gutachten erstellt wurde, so dass auch neue Banken keinen Zugang mehr erhalten dürfen. Wir empfehlen dringend, das Rundschreiben 10/2021 der BaFin zu lesen: https://financialprojects.de/media

# Tipp 10

Sollte der Gutachter vorschlagen, zusätzliche Mittel als Puffer im Gutachten einzuplanen, bedeutet dies, dass die positive Fortführungsprognose nicht gegeben werden kann und die Banken eine Kreditkündigung einleiten können.

## **Durchsetzen der Finanzierungsinteressen:**

Die Anforderungen an die Unternehmensfinanzierung sind komplex geworden. Eine Navigation ist unbedingt sinnvoll.

Unsere Erstberatung ist immer kostenlos und wird selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung wird vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt werden.

Wer nicht spricht, dem kann auch nicht gut geholfen werden. In diesem Sinne: Lassen Sie uns telefonieren oder eine Video-Konferenz vereinbaren.

Für die Erwerber von Maschinen, Fahrzeugen, Anlagen oder sonstiges Equipment verweisen wir wie immer gern auf unser FinTech: mietfinanz.de

Einstweilen verbleibe ich mit den allerbesten Wünschen für viel Erfolg und Zuversicht mit herzlichem Glückauf aus Mülheim a. d. Ruhr,

Jabrice Lour lu

Ihre

# **IMPRESSUM**



# **Financial Projects**

Verantwortlich für diese Ausgabe ist Frau Diplom-Volkswirtin Gabriele Romeike.

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angaben sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder den gesamten Inhalt ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

© 2022 Financial Projects www.financialprojects.de

